

Hälftiger Teilerlass der Kirchensteuer auf Abfindungen

Aufgrund von Entlassungen von Mitarbeitern, die einige große Unternehmen in den nächsten Jahren planen, hier eine Info zum Thema Abfindungen und Kirchensteuer:

Abfindungen waren bis zum Jahr 2003 steuerfrei in der Lohn- und Kirchensteuer. Das hat der Gesetzgeber geändert. Abfindungszahlungen sind seitdem lohnsteuerpflichtig. Da die Lohnsteuer die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist, fällt auf Abfindungen auch Kirchensteuer an. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bietet ihren Mitgliedern den hälftigen Teilerlass der Kirchensteuer auf eine Abfindung an, so dass sie zusammen mit der Steuerersparnis wesentlich mehr als die Hälfte der gezahlten Kirchensteuer zurück erhalten. Der endgültige Betrag errechnet sich anhand des persönlichen Steuersatzes.

Der Antrag ist formlos und kann bei der Kirchenverwaltung per Post oder E-Mail eingereicht werden.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Dezernat 3 - Finanzen

Paulusplatz 1

64285 Darmstadt